#### Wasserwehrsatzung der Stadt Coswig (Anhalt)

Aufgrund des § 175 Satz 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Neufassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBI. LSA Nr. 15, S. 248), und § 6 Absatz 1 Satz 2 sowie § 77 Absatz 6 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA 1993 S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2006 (GVBI. LSA 2006, S. 102, 127) hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt), für den räumlichen Geltungsbereich der Stadt Coswig (Anhalt), mit Beschluss vom 21.10.2010 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Coswig (Anhalt) richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Coswig (Anhalt) nach den §§ 174 und 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

# § 2 Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Stadt Coswig (Anhalt) trifft zur Unterstützung bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermeldedienst (HWM VO) vom 18. August 1997 (GVBI. LSA S. 778), geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (GVBI. LSA S 536), aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 27. August 1998 (MBI. LSA S. 2103), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe II für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben, deren Vorbereitung bereits ab der Alarmstufe II zu erfolgen hat.

#### 1. Wachdienst

- a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung von Personen und Sachen:
- b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche / Dämme, Ufermauern, Siele / Schöpfwerke, Wehre u. dgl.);
- c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken / Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.);

#### 2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
- b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkadung und Verstärkung:

- c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpanlagen u. dgl.);
- d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
- e) bei der Sicherung von Brücken;
- f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Stadt Coswig (Anhalt).

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.

Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

- (3) Die Bürgermeisterin der Stadt Coswig (Anhalt), hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.
- (4) Die Bürgermeisterin der Stadt Coswig (Anhalt), stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
  - 1. den von ihr bestimmten Leiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr.
  - 2. den Versammlungsort,
  - 3. die Art der Alarmierung,
  - 4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
  - 5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel.
  - 6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
  - 7. die Ablösung und Versorgung,
  - 8. die Nachrichtenübermittlung;

Der Organisationsplan ist durch Aushang ortsüblich bekannt zu machen.

(5) Der Stadt Coswig (Anhalt) obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

# § 3 Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist die Bürgermeisterin der Stadt Coswig (Anhalt), zuständig. Sie ruft entsprechend § 2 Absatz 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.
- (2) Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

### § 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Die Bürgermeisterin der Stadt Coswig (Anhalt), kann die zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichteten Bürger der Stadt Coswig (Anhalt) zum Dienst in der Wasserwehr heranziehen. Die herangezogenen Bürger werden von der Bürgermeisterin zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:
  - 1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
  - 2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
  - 3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
  - 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (2) Der zur ehrenamtlichen T\u00e4tigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gr\u00fcnden ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverh\u00e4ltnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegenden Umst\u00e4nde an der \u00dcbernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

# § 5 Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall

- (1) Die nach § 4 Abs. 2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Stadt Coswig (Anhalt) zu stellen.
- (2) Auslagen werden im nachgewiesenen Umfang ersetzt.
- (3) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall durch den Arbeitgeber ersetzt. Sie wird diesem durch die Stadt Coswig (Anhalt) zurückerstattet.

  Der auf den entsprechenden Arbeitsverdienst entfallende Arbeitsgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit er zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.
- (4) Die Ansprüche auf Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall erlöschen ein Jahr nach dem Ende des Monats, in dem sie entstanden sind.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, wer ohne wichtigen Grund
  - 1. die Übernahme des Dienstes nach § 4 (1) Nr. 3 in der Wasserwehr ablehnt,
  - 2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 2 den Dienst in der Wasserwehr verweigert.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 6 a vom 12.07.2006 (BGBI. I. S. 1466) findet Anwendung.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBI. I S. 3220, 3229), ist die Stadt Coswig (Anhalt), vertreten durch die Bürgermeisterin der Stadt Coswig (Anhalt).

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 21.10.2010

Berlin Bürgermeisterin Siegel